

20. 1. Ist der Vorstand eines aktiver Parteifähigkeit ermangelnden Personenvereins kraft der in den Satzungen ihm beigelegten Befugnis, die Gesellschaft in allen von ihr und gegen sie anzustellenden Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, ermächtigt, im eigenen Namen für Rechnung der Gesellschaft Klage zu erheben?

2. Inwiefern kann derjenige, welcher als Bevollmächtigter der Vereinsmitglieder vor Gericht auftritt, seine Vollmacht durch Vor-

legung einer ihm von dem Vorstand ausgestellten Prozeßvollmachtsurkunde nachweisen?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 19. Februar 1904 i. S. R. (Verf.) w. Br. u. Gen. (R.). Rep. III. 346/03.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Auf das vom Beklagten in der Berufungsinanz gestellte Verlangen, die Bevollmächtigung zur Prozeßführung namens der als Kläger angegebenen Mitglieder der Kalibohrgesellschaft U. durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, hat der als Prozeßbevollmächtigter der Kläger aufgetretene Rechtsanwalt R. eine Vollmachtsurkunde, welche in beglaubigter Form von den Mitklägern D. und L. unterschrieben ist, und den Vermerk: „In Sachen der Mitglieder der Kalibohrgesellschaft U. gegen den Herrn F. R. in Ch., wegen Forderung, erteilen die Unterzeichneten dem Herrn Rechtsanwalt R. in B. zur Vertretung der Kläger in der Berufungsinanz vor dem Königlichen Kammergericht Prozeßvollmacht“ zum Inhalt hat, mit dem Hinzufügen vorgelegt, daß zum Beweis, daß die Mitkläger D. und L. von den übrigen als Klägern namhaft gemachten Gesellschaftern zur Prozeßführung ermächtigt seien, der unstreitige Inhalt der vorgelegten Statuten und Protokolle vom 12. März und 29. Mai 1901 ausreichend sei. Das Berufungsgericht ist dem nicht beigetreten, sondern hat mit der Ausführung, daß ein Ersatz für eine schriftliche Bevollmächtigung der Mitkläger D. und L. in den abschriftlich vorgelegten Protokollen oder in den sonst erwähnten Beschlüssen der Gesellschaft oder des Vorstandes auch unter Berücksichtigung des Gesellschaftsstatuts nicht gefunden werden könne, die namens der anderen Personen erhobene Klage mangels Vorlegung schriftlicher Vollmacht für hinfällig erklärt und zurückgewiesen, der namens der genannten beiden Mitkläger erhobenen Klage dagegen mit der Begründung stattgegeben, daß ihnen gegenüber nur in Frage komme, ob der Klageanspruch materiell berechtigt, und sie befugt gewesen, denselben namens der Gesellschaft geltend zu machen, daß aber diese Fragen in der einen wie der anderen Richtung zu bejahen seien.

Diese Entscheidung ist nicht haltbar.

Die Kalibohrgesellschaft U., deren Mitglieder zur Zeit der Klageanstellung, wie vom Beklagten ausdrücklich zugegeben, aus den als Klägern namhaft gemachten Personen bestanden, ist ein in korporativer Weise organisierter, jedoch aktiver Parteifähigkeit ermangelnder Verein. Daraus ergibt sich einmal, daß ihre sämtlichen Vereinsmitglieder als Streitgenossen zusammenwirken müssen, um Rechtsverhältnisse des Vereins, deren Träger eben sie sind, im Aktivprozeße zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, und zweitens, daß ihr Vorstand unbeschadet der in § 14 der Satzungen getroffenen Bestimmung, kraft deren er die Gesellschaft in allen von ihr und gegen sie anzustellenden Rechtsstreitigkeiten mit den dem Prozeßbevollmächtigten nach § 81 B.P.O. zustehenden Befugnissen vertritt, in der Klägerrolle nur die Stellung eines gewöhnlichen Prozeßbevollmächtigten haben kann. Die Ausführung des Berufungsgerichts, dem Sinne des § 14 des Statuts entspreche auch eine von den Vorstandsmitgliedern im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft angestellte Klage, dies um so mehr, als die Gesellschaft nach § 25 des Statuts ein besonderes Vermögen im Sinne des § 718 B.G.B. habe, ist verfehlt. Die Befugnis, im eigenen Namen für fremde Rechnung zu klagen, setzt eine Gesetzesvorschrift voraus, an der es dem Vorstand eines Personenvereins unzweifelhaft gebricht; ganz abgesehen davon, daß die Subjekte des Gesellschaftsvermögens wieder nur die Mitglieder des Vereins sind. Demnach kann die im vorliegenden Rechtsstreit ergehende Entscheidung allen als Klägern bezeichneten Personen gegenüber nur einheitlicher Art sein.

Der durch § 80 B.P.O. ihm auferlegten Pflicht genügt der Prozeßbevollmächtigte durch Vorlegung urkundlichen Materials, aus dem das Gericht die Überzeugung, daß die behauptete Vollmacht erteilt worden, gewinnt. Der Vorlegung einer von der Partei schriftlich ausgestellten Vollmachtsurkunde bedarf es nicht. Vorliegend hat das Berufungsgericht den Satzungen (§§ 14. 7) des Vereins die Befugnis des Vorstandes zur Prozeßführung wegen Vertreibung beschlossener Zubußen, bzw. zur Erhebung aller von der Gesellschaft anzustrengenden Klagen, und dem Vorstandsbeschlusse vom 29. Mai 1901 die Ermächtigung der Mitkläger D. und E. zur Anstellung der gegenwärtigen Klage entnommen. Unter der Voraussetzung, daß der Vorstand durch die in den §§ 14. 7 der Satzungen getroffene Bestimmung die Macht zur

gerichtlichen Vertretung der jeweiligen Vereinsmitglieder in Gesellschaftsprozessen erlangt hat, ist demnach die Vollmacht des Rechtsanwalts R. zur Vertretung der benannten Kläger in prozeßordnungsmäßiger Weise nachgewiesen. Daß die benannten Kläger zur Zeit der Klageanstellung den Mitgliederbestand des Vereins gebildet haben, ist vom Beklagten zugegeben; weiteren Nachweises hierfür bedarf es daher um so weniger, als in Anwaltsprozessen die Pflicht, die Vollmacht nachzuweisen, nur auf desfalliges Verlangen des Gegners ins Leben tritt. Jene Voraussetzung aber ist als gegeben zu erachten. Ist die Ermächtigung zur gerichtlichen Vertretung der Vereinsmitglieder dem Vorstand durch die Satzungen übertragen, dann bedarf es infolge der verbindlichen Kraft der Satzungen zu ihrer Vertretung der Zustimmung der einzelnen Mitglieder so wenig, daß selbst ihr Widerspruch die Vertretung nicht hindert. Die Ermächtigung zur gerichtlichen Vertretung der Gesellschaft aber schließt die Ermächtigung zur Vertretung ihrer Mitglieder jedenfalls da in sich, wo die gerichtliche Vertretung sich nur durch Vertretung der Mitglieder ermöglicht.“ . . .